

22 - 1614

Gesetz vom, mit dem das Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, LGBl. Nr. 51/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 2 wird die Wortfolge „(X. Abschnitt der StVO 1960)“ durch die Wortfolge „in den Fällen der §§ 82 bis 88a StVO 1960“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 39/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 90/2023“ ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Z 2 und § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit der 33. StVO-Novelle wurde der § 95 StVO geändert und ausgeführt, dass für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts bei Übertretungen des § 88b StVO 1960 die Zuständigkeit bei der Landespolizeidirektion liegt. Weiters wurde der Wirkungsbereich der Landespolizeidirektionen geändert. Gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt, inwieweit die Vollziehung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Landespolizeidirektion (für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist) übertragen wird.

In § 88b StVO 1960 sind unter der Überschrift „Rollerfahren“ Verhaltensregeln für die Benützung von elektrischen Klein- und Minirollern normiert und verweist dieser zudem auf die Verhaltensregeln für Radfahrer. Neben der bereits bestehenden bundesgesetzlichen Grundlage soll die dem Art. 15 Abs. 4 B-VG entsprechende landesgesetzliche Bestimmung als Voraussetzung für eine Übertragung der Ausübung des Verwaltungsstrafrechts für Übertretungen des § 88b StVO 1960 auf die Landespolizeidirektion geschaffen werden.

Ziel:

Das derzeit gültige Landesgesetz verweist noch auf veraltete Versionen der StVO 1960; diese Verweise sollen aktualisiert und ergänzt werden.

Lösung:

Novellierung des gegenständlichen Gesetzes durch geringfügige inhaltliche Anpassungen.

Alternative:

Keine

Kosten:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es ist zwar im vorliegenden Gesetzentwurf eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen, allerdings wurde diese bereits vom Bundesgesetzgeber für die Landespolizeidirektion gesetzlich im § 95 StVO 1960 festgelegt und ist daher die Zustimmung der Bundesregierung für die Anpassung dieses Landesgesetzes nicht erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt, inwieweit die Vollziehung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Landespolizeidirektion (für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist) übertragen wird. Da der Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion mit der 33. StVO-Novelle geändert wurde, war das gegenständliche Gesetz dementsprechend anzupassen. Es wurde klargestellt, dass für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts bei Übertretungen des § 88b StVO 1960 die Zuständigkeit bei der Landespolizeidirektion liegt. § 88b StVO 1960 beinhaltet unter der Überschrift „Rollerfahren“ Verhaltensregeln für die Benützung von elektrischen Klein- und Minirollern und verweist auf die Verhaltensregeln für Radfahrer. Neben der bereits bestehenden bundesgesetzlichen Grundlage soll die dem Art. 15 Abs. 4 B-VG entsprechende landesgesetzliche Bestimmung als Voraussetzung für eine Übertragung der Ausübung des Verwaltungsstrafrechts für Übertretungen des § 88b StVO 1960 auf die Landespolizeidirektion geschaffen werden.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Verweise werden (im Vergleich zur bisherigen Rechtslage) grundsätzlich beibehalten. In Z 2 sollen anstatt wie bisher der komplette X. Abschnitt der StVO 1960 nur die §§ 82 bis 88a StVO 1960 als Ausnahmen angeführt werden. Nur diese sind nach dem neuen § 95 Abs. 1 lit. b StVO ausgenommen vom Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektionen. Bisher war der komplette X. Teil angeführt in der Z 2, damit wäre, seit Einführung des § 88b StVO auch dieser von der Ausnahme betroffen. Allerdings wurde durch die 33. StVO-Novelle, BGBl. I. Nr. 122/2022, klargestellt, dass die Landespolizeidirektionen jedenfalls für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts bei Übertretungen des § 88b StVO 1960 zuständig sind. Aus diesem Grund ist auch § 1 Z 2 des Landesgesetzes mit dem der Landespolizeidirektion die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, anzupassen.

Zu Z 2:

Die Fundstelle der StVO 1960 wird aktualisiert.

Zu Z 3:

Inkrafttretensbestimmung